



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

HA I/11 Verwaltung und Recht

I.

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband München
Postf. 500445
80974 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-22696
Telefax: 089 233-21559
Dienstgebäude:
Blumenstr. 31
Zimmer: 026
Sachbearbeitung:
Frau Bruegel
susanne.bruegel@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
22.06.2011

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
I/11 bg

Datum
04.08.2011

Datenerhebung im Parkraum-Management Anfrage gem. Informationsfreiheitsgesetz der LHM

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere Zwischennachricht vom 13.07.2011 teilen wir Ihnen in
Beantwortung Ihrer Anfrage vom 22.06.2011 Folgendes mit:

Zu den hoheitlichen Aufgaben der Landeshauptstadt München gehört u.a. die Regelung des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum. Der Stadtrat hat erstmalig mit Beschluss der Vollversammlung vom 06.10.1999 „Parkraummanagement in München“ u.a. das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, die Einführung eines flächendeckenden Parkraummanagements innerhalb des Mittleren Ringes sowie in Gebieten außerhalb des Mittleren Ringes, die vergleichbare Parkprobleme aufweisen, schrittweise umzusetzen.

Mit Beschluss „Parkraummanagement in München – Beschleunigung der Umsetzung“ vom 26.10.2005 wurde die Verwaltung angewiesen, die Umsetzung des Parkraummanagements in München innerhalb eines Zeitrahmens von maximal fünf Jahren abzuschließen.

Um diese Aufgaben durchzuführen, ist die Kenntnis der Anzahl der vorhandenen Stellplätze im Straßenraum sowie insbesondere ihr „Umschlag“, d.h. in welcher Häufigkeit ein und derselbe Stellplatz genutzt wird, eine zwingende Voraussetzung. Die Ausführung der von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik vorgegebenen Planungsaufträge wäre dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ohne diese Angaben nicht möglich.

Für eine entsprechende Datengrundlage zur Prüfung der Voraussetzungen einer Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme ist es daher erforderlich, eine Erhebung der Auslastung der öffentlichen Stellplätze in den zu untersuchenden Quartieren durchzuführen.

Zu Frage 1:

Der Umschlag der Stellplätze wird durch die zeitlich begrenzte Erfassung der Kennzeichen der geparkten Kraftfahrzeuge zu vier Tageszeiten ermittelt, da auf diese Weise festgestellt werden kann, ob Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum abgestellt sind.

Dabei stützt sich die Datenerhebung auf Art. 56 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1, Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz. Die Erhebung der Daten ist für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme notwendig, die gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO sowie § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG zulässig ist.

Die Kennzeichen der Fahrzeuge ohne eine Ermittlung der Halter stellen „allgemein zugängliche Daten“ dar. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen liegen dann vor, wenn sie geeignet und bestimmt sind, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen, so dass ihre Kenntnis jedermann ohne besondere Legitimation möglich ist. Dies ist der Fall bei Daten, die in öffentlichen Publikationen aufgenommen sind (Bücher, Zeitung, Telefonbuch) aber auch bei Daten, die im öffentlichen Raum zugänglich sind (Plakate, Beschilderungen, Gebäudeinschriften). Beim Kfz-Kennzeichen eines auf einer öffentlichen Straße geparkten Fahrzeugs handelt es sich um ein Datum aus einer solch allgemein zugänglichen Quelle.

Zu Frage 2:

Zum Zweck der Erhebungen darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

Die im Auftrag des Referates für Stadtplanung und Bauordnung erhobenen Daten zum ruhenden Verkehr werden zu keinen anderen Zwecken als den dort beschriebenen verwendet und auch nicht an Dritte weitergegeben.

Zu Frage 3:

Halterermittlungen werden vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie der beauftragten Firma nicht durchgeführt, da die erforderliche Datengrundlage nicht vorhanden ist. Zudem sind Halterabfragen für die verfolgte verkehrsplanerische Zielsetzung nicht relevant. Somit müsste eine Halterabfrage entweder beim Kraftfahrtbundesamt oder im Kreisverwaltungsreferat erfolgen, die jedoch zusätzlich sehr genau prüfen, ob diese zulässig wäre.

Zu Frage 4:

Eine parallele Erfassung und Weitergabe von Verstößen gegen die geltenden Parkregelungen erfolgt nicht.

Zu Frage 5:

In Vollzug der o.a. Beschlüsse des Stadtrates zur Einrichtung von Parkraummanagementgebieten innerhalb des Mittleren Ringes war das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gehalten, zunächst eine fundierte Datengrundlage zur Beurteilung der Stellplatzsituation im öffentlichen Straßenraum zu erarbeiten.

Die hierfür notwendigen Erhebungen wurden seit Beschlussfassung in Teilen der für eine Parkraumbewirtschaftung vorgesehenen Stadtbezirke durchgeführt.

Näheres zum Umfang der Parkraumbewirtschaftung in der Landeshauptstadt München finden Sie unter <http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr/strverkehr/parken/parklizenz/170747/index.html>.

Ein konkreter Zeitpunkt für weitere Erhebungen kann gegenwärtig nicht genannt werden. Im Zuge des Qualitätsmanagements und bei Arrondierungen oder Neuausweisungen von Gebieten sind diese aber erforderlich.

Zu Frage 6:

Die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge, die sich auf Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum befinden, werden mit einem von der beauftragten Firma entwickeltem Gerät erfasst, das das Kennzeichen nach beendeter Eingabe speichert. Danach ist es dem Zählpersonal vor Ort nicht mehr möglich, das eingegebene Kennzeichen nochmals über das Erfassungsgerät abzurufen. Die im Gerät gespeicherten Daten können nur mit einer von der Firma entwickelten Spezialsoftware ausgelesen werden.

Die erfassten Kfz-Kennzeichen werden spätestens am Tag nach ihrer Erfassung mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens mit einem Codierungsschlüssel versehen und somit anonymisiert. Die Originaldaten werden unverzüglich wieder gelöscht, so dass eine Deanonymisierung nicht mehr möglich ist.

Zu Frage 7:

Die erfassten Kfz-Kennzeichen werden spätestens am Tag nach ihrer Erfassung mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens mit einem Codierungsschlüssel versehen und somit anonymisiert. (vgl. Frage 6)

Nicht autorisierte Dritte haben während der Bearbeitung keinen Zugang zu den Originaldaten. Die benötigten Auswertungen erfolgen ausschließlich über die codierten Dateien, die nach Abschluss der Arbeiten bei der beauftragten Firma ebenfalls gelöscht werden. Das mit der Codierung und Auswertung befasste Firmenpersonal ist auf den Datenschutz vertraglich verpflichtet (s.a. Ausführungen zu Frage 9).

Zu Frage 8:

Der Auftrag zur Stellplatzerhebung wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens an ein nach Erfüllung aller Kriterien in Frage kommendes Ingenieurbüro vergeben.

Zu Frage 9:

Mit Vertragsunterzeichnung ist und hat sich das beauftragte Ingenieurbüro zur Einhaltung des Datenschutzes – insbesondere zur Datenlöschung verpflichtet. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat regelmäßig Kontakt mit der beauftragten Firma, die bislang keinen Grund zu Annahme gab, dass sie die gebotene Sorgfalt im Umgang mit Daten vermissen lässt.

Bezüglich Frage 10 verweisen wir auf Ihre Anfrage vom 22.06.2011.

Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihnen aus datenschutz- sowie vergaberechtlichen Gründen nur eingeschränkt Informationen über die Vergabe der Ihrer Anfrage zugrundeliegenden Vorgänge geben können.

In Anl. 1 übersenden wir Ihnen jedoch eine Kopie der verfahrensgegenständlichen Beauftragung sowie als Anl. 2 die Auswertung der entsprechenden „Parkraumerhebung Franzosenviertel“. Die konkreten Bestimmungen zum Datenschutz finden sich unter Ziffer 7 des Vertrages (S. 9 ff.)

Außerdem können Sie im Internet unter http://www.ris-muenchen.de/RII2/RII/ris_suche.jsp die einzelnen öffentlichen Beschlussfassungen des Stadtrates der Landeshauptstadt München zum Parkraummanagement einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

2 Anlagen (anonym.)